

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ISD Software und Systeme GmbH****1. Allgemeine Bestimmungen****1.1. Anwendungsbereich dieser AGB**

- 1.1.1. Wir schließen Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Der Kunde kann diese AGB jederzeit auf der Homepage der ISD unter [www.isdgroup.com](http://www.isdgroup.com) zum Download abrufen. Wir senden sie ihm auf Wunsch auch gerne kostenfrei zu.
- 1.1.3. Jeglichen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diesen AGB entgegenstehende, hiervon abweichende oder einseitige Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden („Einkaufs-AGB“) gelten auch dann nicht, wenn der Kunde vor oder bei Vertragsschluss auf seine Einkaufs-AGB verweist und wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen bzw. entgegennehmen.

**1.2. Aufbau dieser AGB und Anwendungsbereich ihrer einzelnen Teile**

- 1.2.1. Die Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer 1) dieser AGB regeln allgemeine Grundsätze, die – soweit diese AGB gemäß Ziffer 1.1 anwendbar sind – für alle von uns geschlossenen Verträge gelten.
- 1.2.2. Die Besonderen Bestimmungen für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware und/oder Hardware (Ziffer 2) dieser AGB treffen Regelungen über den Erwerb von ISD-Standardsoftware oder Hardware. Sie gelten nur für die von uns geschlossenen Verträge über die dauerhafte entgeltliche Überlassung von Standardsoftware und/oder Hardware (Kauflicenzen) an den Kunden.
- 1.2.3. Die Besonderen Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (Ziffer 3) dieser AGB treffen Regelungen über den zeitlich befristeten Erwerb von Standardsoftware. Sie gelten nur für die von uns geschlossenen Verträge über die zeitlich befristete entgeltliche Überlassung von Standardsoftware (Mietlicenzen).
- 1.2.4. Die Besonderen Bestimmungen für Pflegeleistungen (Ziffer 4) dieser AGB treffen Regelungen über entgeltliche Pflegeleistungen. Sie gelten nur für von uns geschlossene entgeltliche Pflegeverträge.
- 1.2.5. Die Besonderen Bestimmungen für Consulting-Leistungen (einschließlich Schulungen) (Ziffer 5) dieser AGB treffen Regelungen über Consulting-Leistungen. Sie gelten nur für von uns geschlossene Verträge über entgeltliche Consulting-Leistungen (einschließlich Schulungsleistungen).

**1.3. Vertragsabschluss**

- 1.3.1. Ist der Auftragserteilung durch den Kunden unser Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag mit dem Zugang der Auftragserteilung zustande. Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot oder weicht seine Auftragserteilung von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Auf Wunsch des Kunden erfolgt unsere Auftragsbestätigung schriftlich.
- 1.3.2. Erfolgt unser Angebot auf den Vertragsabschluss „freibleibend“, können wir es bis zum Zugang der Auftragserteilung frei widerrufen.
- 1.3.3. Falls auf ein Angebot des Kunden keine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, kommt der Vertrag mit Ausführung unserer Lieferung oder sonstigen Leistung zustande oder, falls dieser zeitlich vorgelagert ist, mit Zugang unserer Rechnung.
- 1.3.4. Der Kunde ist an sein Angebot 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

**1.4. Termine, Fristen**

- 1.4.1. Fixtermine für unsere Lieferungen oder Leistungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4.2. Unvermeidbare, unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie z. B. hoheitlichen Maßnahmen, Verkehrsstörungen,

Maschinenschäden oder Arbeitskämpfe befreien uns, solange sie andauern, von der Leistungspflicht, soweit wir die Störung nicht zu vertreten haben. Ist eine solche Störung dauerhaft, werden wir von unserer Leistungspflicht insgesamt frei. Erbrachte Vorauszahlungen des Kunden werden in diesem Fall von uns erstattet.

- 1.4.3. Soweit wir Lieferungen oder Leistungen nicht erbringen können, weil wir von eigenen Lieferanten nicht oder nicht in ausreichender Menge oder mangelhaft beliefert werden, obwohl wir kongruente Deckungsgeschäfte abgeschlossen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom jeweiligen betroffenen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass wir die Nichtbelieferung schuldhaft herbeigeführt haben. Wir werden den Kunden hierüber informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir dem Kunden erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem solchen Fall nicht zu.

**1.5. Preise, Zahlungen**

- 1.5.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer, soweit sie anfällt. Skonti, Rabatte oder Boni werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 1.5.2. Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich ist die entsprechende Gutschrift auf unserem Geschäftskonto.
- 1.5.3. Zahlungen sind in CHF abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Bankinstitut zu zahlen. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich der Kunde nicht im Verzug mit einer anderen Forderung aus unserer Geschäftsbeziehung befindet.
- 1.5.4. Wir berechnen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit zunächst Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten p.a.; ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 1.5.5. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar wird oder unser Kunde unrichtige oder unvollständige oder trotz Aufforderung keine Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen oder Leistungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder der Bezahlung Zug um Zug gegen Lieferung bzw. Leistung abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.
- 1.5.6. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Tilgung der ältesten fälligen Rechnungsposten einschließlich der angefallenen Zinsen und Kosten zu verwenden in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

**1.6. Haftung**

- 1.6.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
- 1.6.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Ziffer 1.6.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 1.6.3. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 1.6.1 und 1.6.2 gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.6.4. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Bei einem von uns zu vertretenden Datenverlust ist unsere Haftung deshalb – unbeschadet vorstehender Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 1.6.1 bis 1.6.3 – der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer, mindestens täglicher, Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wäre.

## 1.7. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 1.7.1. Vertrauliche Informationen<sup>4</sup> sind alle Informationen über uns (z. B. Daten, Dokumente, Zeichnungen, Muster und Know-how), die dem Kunden im Rahmen des mit uns geschlossenen Vertrages und/oder der Verhandlungen zu diesem Vertrag von uns zugänglich gemacht werden/wurden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ihrer Natur nach erkennbar vertraulich sind sowie alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 1 Nr. 1 GeschGehG, auch wenn wir insoweit keine „angemessenen Maßnahmen“ zum Schutz der Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 b) GeschGehG getroffen haben sollten. Ob und auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.
- 1.7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Des Weiteren wird der Kunde nur denjenigen seiner Mitarbeiter die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten. Eine Weitergabe an Berater ist nur insoweit zulässig, als diese berufsrechtlich zu Verschwiegenheit gesetzlich verpflichtet sind oder die zuvor ebenfalls gemäß dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.
- 1.7.3. Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz angemessener Datensicherheitstechnik.
- 1.7.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung tritt mit Abschluss des Vertrages in Kraft und endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 1.7.5. Wir sind ebenso wie der Kunde dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erhobenen Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erheben und zu verarbeiten.
- 1.7.6. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die der Kunde auf unserer Webseite [www.isdgroup.com](http://www.isdgroup.com) herunterladen kann.

## 1.8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 1.8.1. Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur verrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht oder seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt, aus dem wir unsere Forderung ableiten.
- 1.8.2. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts.

## 1.9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1.9.1. Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen ist Solothurn / Schweiz.
- 1.9.2. Auf alle Vertragsverhältnisse ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 1.9.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Solothurn / Schweiz.

## 1.10. Vertragsanlagen, Schriftform, Salvatorische Klausel

- 1.10.1. Sämtliche in dem Vertrag oder diesen AGB genannten Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile.
- 1.10.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel sowie eine Abweichung hiervon.
- 1.10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.

## 2. Besondere Bestimmungen für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware und/oder Hardware (Kauflizenzen)

### 2.1. Vertragsgegenstand

- 2.1.1. Mit Abschluss des Vertrages verpflichten wir uns zur dauerhaften Überlassung der vertragsgegenständlichen Standardsoftware im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation in digitaler Form („Vertragssoftware“) unter Einräumung der in Ziffer 2.3 beschriebenen Nutzungsrechte sowie zur Übereignung der vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten („Vertragshardware“) an den Kunden. Die Überlassung der Vertragssoftware kann auch dadurch erfolgen, dass wir dem Kunden die Möglichkeit eines Online-Zugriffs verschaffen. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Preises an uns.
- 2.1.2. Die von uns geschuldete Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware und der Vertragshardware ergibt sich abschließend aus unserem Angebot. Ergänzend kann der Kunde auf eine Online-Hilfe zugreifen, welche die Vertragssoftware umfassend beschreibt. ISD sendet diese auf Wunsch kostenfrei zu. ISD überprüft weder den von dem Kunden beabsichtigten konkreten Einsatzzweck der Vertragssoft- und -hardware noch deren Kompatibilität mit den vorhandenen Hard- und Softwaresystemen des Kunden. Die in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben sind Beschaffenheitsvereinbarungen und keine Garantien. Eine Garantie wird nur ausnahmsweise dann gewährt, wenn sie als solche von ISD ausdrücklich bezeichnet worden ist.

- 2.1.3. Installations- und Konfigurationsleistungen oder sonstige individuelle Anpassungsleistungen sowie Schulungen, Wartungs- und Pflegeleistungen oder sonstige Dienstleistungen sind nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### 2.2. Lieferung

- 2.2.1. Die Lieferung der Vertragssoftware und der Vertragshardware erfolgt in der Regel innerhalb von 7 Werktagen nach Zustandekommen des Vertrages („Lieferfrist“).
- 2.2.2. Die Lieferung der Vertragssoftware erfolgt im Wege der Bereitstellung der Vertragssoftware zum Download an den Kunden durch ISD auf ihrer Homepage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Abstimmung zwischen den Parteien überlässt der ISD dem Kunden ein Exemplar der Vertragssoftware auf DVD.
- 2.2.3. ISD ermöglicht es dem Kunden, für den Download der Vertragssoftware auf den geschützten Bereich ihres Internetauftritts zugreifen zu können und teilt dem Kunden innerhalb der Lieferfrist einen zunächst vorläufigen Lizenzschlüssel mit. Dieser vorläufige Lizenzschlüssel ermöglicht dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware bis zum Ende des dritten Monats nach erstmaliger Ausstellung des vorläufigen Lizenzschlüssels. Bei der Vereinbarung von Zahlungszielen wird der vorläufige Lizenzschlüssel für die Nutzung bis zum vereinbarten Termin für den Eingang der Schlusszahlung erteilt bzw. sukzessive verlängert. Nach vollständiger Kaufpreiszahlung durch den Kunden teilt ISD dem Kunden innerhalb von 2 Wochen einen endgültigen Lizenzschlüssel mit, der ihm die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware sodann dauerhaft ermöglicht.

- 2.2.4. Die Lieferung der Vertragshardware erfolgt verpackt und „frei Haus“ im Sinne eines Versandkaufs.

### 2.3. Nutzungsrechte

- 2.3.1. Die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Die dem Kunden von ISD eingeräumten Nutzungsrechte an der Vertragssoftware sind nachfolgend abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Nutzungs- oder sonstige Verwertungsrechte an der Vertragssoftware stehen ihm nicht zu.
- 2.3.2. Der Kunde erhält, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Dieses

- Recht zur Nutzung der Vertragssoftware umfasst deren Installation sowie ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.
- 2.3.3. Die Vertragssoftware darf, auch in einem Netzwerk, nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzzertifikat.
- 2.3.4. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- 2.3.5. Sonstige, dem Kunden aus § 69d Abs. 2 und 3 sowie § 69e UrhG zustehende Rechte bleiben ebenfalls unberührt.
- 2.3.6. Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins, des endgültigen Lizenzschlüssels und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall muss er die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Vertragssoftware von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen oder ISD übergeben. Auf Anforderung von ISD wird der Kunde ISD die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß dieser Ziffer 2.3.6 vereinbaren. Er wird ISD den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitteilen. Die ISD ist im Falle der Überlassung der Vertragssoftware an einen Dritten zu keiner Mitwirkungshandlung verpflichtet.
- 2.3.7. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten in anderer Weise als in Ziffer 2.3.6 vorgesehen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- 2.3.8. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
- 2.3.9. ISD überwacht die Nichtüberschreitung seiner Nutzungsrechte durch den Kunden mit einem summarischen Zähler bzw. Lizenzmanager.
- 2.3.10. Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Ziffer 2.3 ist ISD berechtigt, von dem Kunden die Zahlung eines durch ISD nach billigem Ermessen festzusetzenden pauschalen Schadensersatzes zu verlangen, der dem nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden entspricht. Dieser pauschale Schadensersatz beträgt mindestens 20.000,00 CHF, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ISD durch den Verstoß kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzes durch ISD wird die Geltendmachung eines Anspruchs der ISD auf Unterlassung sowie eines darüber hinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen. Der pauschale Schadensersatz wird auf einen etwa darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch der ISD angerechnet.
- 2.3.11. Das dem Kunden mit Übersendung des vorläufigen Lizenzschlüssels erteilte vorläufige Recht zur Nutzung der Vertragssoftware ist bis zum Ende des dritten Monats nach erstmaliger Ausstellung des vorläufigen Lizenzschlüssels zeitlich befristet und erlischt hiernach automatisch. Bei der Vereinbarung von Zahlungszielen ist der vorläufige Lizenzschlüssel bis zum vereinbarten Termin für den Eingang der Schlusszahlung zeitlich befristet bzw. wird sukzessive verlängert. Im Übrigen gelten alle Regelungen unter dieser Ziffer 2.3 für das vorläufige Recht zur Nutzung der Vertragssoftware entsprechend.
- 2.4. Gewährleistung, Haftung**
- 2.4.1. Unsere Gewährleistungspflichten für Sach- und Rechtsmängel der Vertragssoftware und der Vertragshardware („Liefergegenstand“) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- 2.4.2. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach seiner Ablieferung auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese gegenüber ISD unverzüglich in Textform zu rügen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein Mangel zeigt.
- 2.4.3. Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) obliegt uns. Bei Rechtsmängeln werden wir dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Liefergegenstand verschaffen oder diesen so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 2.4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes.
- 2.4.5. Defekte, die darauf beruhen, dass der Liefergegenstand in einer mit seinen vertragsgemäßen Anforderungen nicht kompatiblen Hardware- oder Softwareumgebung eingesetzt wird, sind keine Mängel.
- 2.4.6. Einen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen hat der Kunde auch im Gewährleistungsfall nur unter den in Ziffer 1.6 vereinbarten Voraussetzungen und Einschränkungen.
- 2.4.7. Für Vertragssoftware gilt zusätzlich:
- 2.4.7.1. Wir leisten keine Gewähr für die Richtigkeit externer Daten wie bspw. Konstruktionsdaten von Bauteilen, die uns vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt und dem Kunden mit dem Liefergegenstand zugänglich gemacht werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Richtigkeit und Aktualität solcher Daten selbst zu überprüfen.
- 2.4.7.2. Eine Nachbesserung kann nach unserer Wahl dadurch erfolgen, dass wir dem Kunden ein mit einer automatischen Installationsroutine versehenes Update auf unserer Homepage zum Download bereitstellen und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.
- 2.4.7.3. Im Rahmen einer Nachbesserung können wir vom Kunden verlangen, dass er einen neueren Stand der Vertragssoftware übernimmt, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Kunden.
- 2.4.7.4. Besteht mit dem Kunden auch ein Pflegevertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den darin vereinbarten Reaktions- bzw. Erledigungszeiten.
- 2.4.7.5. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, wenn vom Kunden oder Dritten an den gekauften Software Änderungen vorgenommen worden sind, denen ISD nicht vorab ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem auftretenden Mangel stehen und keinen erhöhten Aufwand bei der Pflegedienstleistung bringen. Hiermit ist keine Berechtigung des Kunden zur Änderungen an der Software verbunden.
- 2.5. Eigentumsvorbehalt**
- 2.5.1. Wir behalten uns das Eigentum an den nach dem geschlossenen Vertrag an den Kunden zu übereignenden Sachen („Vorbehaltsware“) bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen gegen den Kunden („Gesicherte Forderungen“) vor. Gesicherte Forderungen sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 2.5.2. Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Vorbehaltsware zu verfügen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreis- oder Werklohnforderung des Kunden vereinbart ist.
- 2.5.3. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt er hierdurch im Voraus seine sich aus der Weiterveräußerung ergebenden

Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe der gesicherten Forderungen sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware.

2.5.4. Der Kunde darf die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen auf eigene Rechnung für uns einziehen, soweit wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

2.5.5. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der aus den Sicherheiten realisierbare Wert 110 % oder der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Vorbehaltsware obliegt uns.

## 2.6. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

2.6.1. Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls den Lizenzschlüssel für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie den Lizenzschlüssel an einem geschützten Ort zu verwahren.

2.6.2. Der Kunde wird es uns auf Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Vertragssoftware qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde ISD Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen.

2.6.3. Wir dürfen die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. ISD wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

## 3. Besondere Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (Mietlizenzen)

3.1. Die Besonderen Bestimmungen für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware und/oder Hardware (Ziffer 2) gelten für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware entsprechend, allerdings nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

3.2. Die Einräumung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.3) ist auf die Vertragslaufzeit beschränkt.

3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder eine von ihm gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie der Vertragssoftware Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Vertragssoftware zu veräußern.

3.4. Eine verschuldensunabhängige Haftung der ISD für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

## 4. Besondere Bestimmungen Pflegeleistungen

### 4.1. Vertragsgegenstand

4.1.1. Gegenstand des Pflegevertrages ist die Pflege der Vertragssoftware durch ISD. Wir erbringen im Rahmen der Pflege folgende Leistungen:

4.1.1.1. die Beseitigung von Fehlern der Vertragssoftware (beschränkt auf den jeweils aktuellsten sowie den diesem vorausgehenden Versionsstand („Releasezyklus“) der Vertragssoftware; ältere Versionsstände müssen vom Kunden zunächst upgedated werden),

4.1.1.2. die Weiterentwicklung der Vertragssoftware (beschränkt auf den jeweils aktuellen Versionsstand) sowie

4.1.1.3. das Vorhalten einer Hotline (auch der Hotline-Support beschränkt sich auf den jeweils aktuellen Versionsstand der Vertragssoftware).

### 4.2. Fehlerbeseitigung

4.2.1. Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung oder Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit der Vertragssoftware. Ein Fehler liegt dementsprechend vor, wenn die Vertragssoftware in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung und bei bestimmungsgemäßer Anwendung die vorbezeichnete Funktionalität nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.

4.2.2. Wir werden vom Auftraggeber mitgeteilte Fehler der Vertragssoftware jeweils innerhalb angemessener Frist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen. Angemessen ist die Frist, innerhalb der ISD unter Berücksichtigung unserer Auftragslage und der Verfügbarkeit geeigneter Mitarbeiter ohne schuldhaftes Zögern die gemeldeten Fehler analysieren und beseitigen kann, «ausgenommen die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Feiertage in Solothurn».

4.2.3. Wir erbringen unsere Leistungen zur Fehlerbeseitigung im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt. Eine Garantie zur Beseitigung der Fehler überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Zeit übernehmen wir nicht. Es besteht auch keine Verpflichtung, eine bestimmte Verfügbarkeit der Software sicherzustellen.

4.2.4. Fehler sind ebenso wie sonstige Anfragen des Kunden unter Angabe der nach seiner Einschätzung gegebenen Priorität telefonisch an unsere Hotline oder über das von uns eingerichtete Ticket-System zu melden.

4.2.5. Wir können auftretende Fehler nach eigener Wahl durch folgende Maßnahmen beseitigen:

4.2.5.1. Bereitstellung von Software auf Datenträgern oder online, die vom Kunden selbst zu installieren ist. Dies umfasst regelmäßig die Überlassung von Softwarebestandteilen („Patches“), unter Umständen aber auch die Überlassung der vollständigen Software, bei der eine Neuinstallation erforderlich wird;

4.2.5.2. Fehlerbeseitigung über einen Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden, durch den die Software selbst geändert oder in den Einstellungen geändert werden kann;

4.2.5.3. Vorschlag an den Kunden zur Umgehung der Fehler oder zur Fehlerbeseitigung;

4.2.6. Eine Verletzung unserer Pflichten aus dem Pflegevertrag wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeit bestimmt sich unabhängig von der Einschätzung des Kunden nach der objektiv gegebenen Priorität des Fehlers.

### 4.3. Weiterentwicklungen

4.3.1. Wir sind bestrebt, die Vertragssoftware ständig weiter zu entwickeln. Diese Weiterentwicklung kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird.

4.3.2. Weiterentwicklungen der Vertragssoftware werden wir dem Kunden in Abhängigkeit vom Umfang der Weiterentwicklung zum Teil ohne weitere Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stellen. Umfangreichere Weiterentwicklungen, insbesondere solche, mit denen wir neue Module der Vertragssoftware zur Verfügung stellen, sind kostenpflichtig. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.

#### 4.4. Hotline

- 4.4.1. Wir werden den Kunden telefonisch und per Fernwartung („Remote-Zugriff“) bei der Anwendung der Vertragssoftware und bei Fehlern der Vertragssoftware unterstützen.
- 4.4.2. Unsere Hotline ist erreichbar während der üblichen Geschäftszeiten der ISD (montags bis donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr ausgenommen die gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen sowie im Zeitraum vom 24.12. bis einschließlich 31.12.) unter den auf unserer Homepage veröffentlichten Rufnummern.

#### 4.5. Nicht geschuldete Leistungen

- 4.5.1. Nach dem Pflegevertrag besteht, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall, kein Anspruch auf folgende Leistungen:
- 4.5.1.1. Anpassung der Vertragssoftware an Stände, die bei anderen Nutzern im Einsatz sind (z.B. durch Ergänzung neuer oder anderer Module der Vertragssoftware) oder individuelle Anpassungen der Vertragssoftware an die Bedürfnisse des Kunden,
- 4.5.1.2. Beratung im Zusammenhang mit der Installation der Vertragssoftware sowie der Updates,
- 4.5.1.3. Einweisung und Schulung der Anwender der Vertragssoftware,
- 4.5.1.4. Beratung beim Kunden vor Ort oder außerhalb der unter Ziffer 4.4.2 genannten Geschäftszeiten der Hotline,
- 4.5.1.5. Anpassung der Software an eine geänderte Hard- oder Softwareumgebung einschließlich der Anpassung an veränderte Betriebssysteme,
- 4.5.1.6. Beseitigung von Fehlern aus dem Risikobereich des Auftraggebers, insbesondere Fehler, die verursacht wurden, durch unsachgemäße Bedienung oder Veränderung der Vertragssoftware, durch Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, anomale, nicht dem vertraglich Vereinbarten entsprechende Betriebsbedingungen, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, Fehler aufgrund mangelnder Informationssicherheit, ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Softwarebetriebs und höherer Gewalt,
- 4.5.1.7. Behebung von Fehlern, die aus Anpassungen der Vertragssoftware oder von Teilen hiervon durch den Kunden oder auf seine Veranlassung durch Dritte entstanden sind,
- 4.5.1.8. Pflege von kundenspezifischen Lösungen wie Makros, Varianten, speziellen Schnittstellen oder Automatisierungen, die nicht zu den Standardmodulen der ISD gehören. Dies gilt auch dann, wenn sie mit Standard-Softwarewerkzeugen der ISD erzeugt worden sind.
- 4.5.2. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand unserer vertraglichen Pflichten sind. Leistungen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind, sind gemäß der jeweils gültigen Preisliste der ISD gesondert zu vergüten. Die Rechte des Kunden aufgrund der nach dem Vertrag von uns geschuldeten Gewährleistung bleiben unberührt.
- 4.5.3. Die Pflegegebühr für die von ISD geschuldeten Dienstleistungen beträgt im Allgemeinen 22 % p.a. des jeweiligen zum Kauf gültigen Listenpreises. Verbindlich ist die Pflegegebühr in den jeweiligen Auftragsbestätigungen bzw. Informationen zur Softwarepflege. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Abrechnung der Pflegegebühr erfolgt jährlich im Voraus und wird 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Alle vom Kunden gekauften Module sind in die Berechnung der Pflegegebühr einzubeziehen. Erwirbt der Kunde nachträglich weitere Softwaremodule, erhöht sich die Pflegegebühr nach Lieferung der zusätzlichen Module entsprechend.

- 4.5.4. ISD ist berechtigt, für alle vom Kunden gekauften Module durch einseitige Erhöhungserklärung die Pflegegebühren zum 1. Januar eines jeden Jahres, frühestens aber nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Mindestlaufzeit, nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen Preissteigerung anzupassen, aber nicht über das für Neukunden übliche Entgelt hinaus. Eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Kunden wegen Preiserhöhungen ist ausgeschlossen.

#### 4.6. Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

- 4.6.1. Die Pflege beginnt mit der Lieferung der Vertragssoftware. Der exakte Zeitpunkt ist in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 4.6.2. Der Pflegevertrag hat im Allgemeinen eine Laufzeit von 24 Monaten nach der ersten Rechnungsstellung der Pflegegebühr. Verbindlich ist die Vertragslaufzeit aus der Auftragsbestätigung bzw. der Information zur Softwarepflege. Der Pflegevertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, es sei denn, eine Partei kündigt den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.
- 4.6.3. Der Pflegevertrag verlängert sich automatisch auf mindestens 24 Monate beim Nachkauf eines oder mehrerer Softwaremodule, die in den Pflegevertrag einbezogen werden. Die tatsächliche Dauer der Verlängerung richtet sich nach der beim Abschluss des Pflegevertrages vereinbarten Mindestlaufzeit. Diese Verlängerung erfolgt unabhängig vom Nachkauf von Softwaremodulen auch, wenn sich aus anderen Gründen der Umfang der zu pflegenden Softwaremodule ändert.
- 4.6.4. Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Pflegevertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. ISD steht ein solches Recht insbesondere dann zu, wenn der Kunde über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten mit einer fälligen Zahlung in Rückstand geraten ist.

#### 4.7. Leistungsverweigerung durch ISD

- 4.7.1. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Pflegegebühr in Rückstand, ist ISD berechtigt, ihre Pflegedienstleistungen solange einzustellen, bis der Rückstand vollständig ausgeglichen ist, ohne dass es weiterer Verzugsvoraussetzungen bedarf. Darüber hinaus ist die ISD berechtigt einen Säumniszuschlag von 1 % der jährlichen Pflegegebühr pro Monat zu verlangen.

#### 4.8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.8.1. Der Kunde soll, um eine gezielte und effektive Abwicklung voranzutreiben, einen oder mehrere zentrale Ansprechpartner (Administratoren) benennen, die in der Lage sind, Fehler der Vertragssoftware präzise zu beschreiben, unsere Handlungsanweisungen umzusetzen und von uns mitgegebene Informationen intern beim Kunden weiterzugeben.
- 4.8.2. Der Kunde hat ISD die für die Pflegedienstleistung notwendige Rechenzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor jeder Pflegedienstleistung ist vom Kunden eine zusätzliche, zeitnahe und vollständige Datensicherung vorzunehmen.
- 4.8.3. Erforderlichenfalls sind andere Arbeiten mit der Datenverarbeitungsanlage während der Dauer der Pflegedienstleistungen einzustellen.
- 4.8.4. Soweit ISD Pflegeleistungen erbringt, zu deren Durchführung ISD im Wege der Datenfernübertragung auf das IT-System des Kunden zugreifen muss, hat der Kunde den entsprechenden Zugriff auf die Vertragssoftware über ein Kommunikationsnetz (z.B. Internet) zu ermöglichen. Der Zugriff per Datenfernübertragung erfolgt über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung.

#### 4.9. Nutzungsrechte

- 4.9.1. Stellt ISD dem Kunden im Rahmen der Pflege Software auf Dauer zur Verfügung, räumt ISD ihm hieran Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie ihm an der ursprünglich überlassenen Vertragssoftware eingeräumt wurden.
- 4.9.2. Für selbstständig lauffähige Software erhält der Kunde diese Rechte auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Überlassung weiterer Softwarestände. Mit der Überlassung jeder weiteren lauffähigen Software im Rahmen der Pflege erlöschen die Rechte an der zuvor überlassenen Version. Bis zu der Installation der überlassenen Software duldet der Auftragnehmer die Nutzung der Vorversion in dem in Ziffer 4.9.1 beschriebenen Umfang.
- 4.9.3. Die Regelungen der Ziffern 4.9.1 und 4.9.2 gelten auch für Leistungen, die von ISD im Rahmen einer Nacherfüllung oder aus Kulanz erbracht werden

#### 4.10. Fehlerhafte Leistungen, Haftung

- 4.10.1. Erbringt ISD eine Vertragsdienstleistung fehlerhaft, ist ISD zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, d. h. zur vertragskonformen Nachholung der fehlerhaften Vertragsdienstleistung innerhalb angemessener Frist.
- 4.10.2. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet ISD nur nach Ziffer 1.6 dieser AGB.

#### 5. Besondere Bestimmungen für Consulting-Leistungen (einschließlich Schulungen)

##### 5.1. Vertragsgegenstand

- 5.1.1. Mit Erteilung des Consulting-Auftrages verpflichtet sich ISD zur Erbringung der Vertragsdienstleistungen an den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an ISD.
- 5.1.2. Der Auftragsumfang ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung und der Projektbeschreibung, soweit die Auftragsbestätigung auf diese verweist.
- 5.1.3. Der Consulting-Auftrag ist ein Dienstvertrag. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Dienstleistungsauftrages. ISD schuldet hinsichtlich der Vertragsdienstleistungen keinen Erfolg.

##### 5.2. Leistungserbringung, Termine, Annahmeverzug

- 5.2.1. ISD erbringt die Vertragsdienstleistungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit qualifiziertem Personal.
- 5.2.2. Ist in der Auftragsbestätigung der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bestimmt, so sind die im Auftrag enthaltenen Vertragsdienstleistungen innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Auftragsbestätigung abzurufen, sofern der Vertrag durch die Auftragsbestätigung zu Stande kommt.
- 5.2.3. Kommt der Kunde mit der Annahme der Vertragsdienstleistungen in Verzug, kann ISD für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Vertragsdienstleistungen die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. ISD wird sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was ISD infolge des Unterbleibens der Vertragsdienstleistungen erspart („Ersparte Aufwendungen“) oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ISD berechnet solche ersparten Aufwendungen mit einem pauschalen Abzug von 5 % der vereinbarten Nettovergütung, es sei denn, der Kunde weist ISD höhere ersparte Aufwendungen nach.
- 5.2.4. Ansprechpartner des Kunden für alle die Vertragsdienstleistungen betreffenden Fragen ist ausschließlich der von ISD benannte Projektleiter der ISD. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter von ISD Dienstleistungen im Haus des Kunden erbringen. Der Kunde ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt.

- 5.2.5. Der Kunde wird ISD bei der Erbringung der Vertragsdienstleistungen angemessen unterstützen. Er wird insbesondere die erforderlichen Vorgaben, Informationen, Unterlagen und/oder Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit erforderlich stellt der Kunde der ISD die benötigte technische Infrastruktur, den Zugang zu seinem Geschäftsbetrieb sowie die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

- 5.2.6. Verschiebt der Kunde einen Termin kurzfristig so fallen die folgenden Stornokosten an:

- 5.2.6.1. Absagen bis 14 Tage vor dem Termin: 50 %;

- 5.2.6.2. Absagen bis 7 Tage vor dem Termin: 95 %.

##### 5.3. Schulungen

- 5.3.1. Schulungen im Sinne dieser AGB sind auf entsprechende gesonderte Bestellung erfolgende Einsatzunterstützungen und Anwenderschulungen für den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter.
- 5.3.2. Schulungen erfolgen immer auf Basis der aktuellen Version der Vertragssoftware. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Schulung auf einer älteren Version der Vertragssoftware erfolgen soll, sind von dem Kunden zu tragen.

##### 5.4. Nutzungsrechte

- 5.4.1. Die im Rahmen der Erbringung der Vertragsdienstleistungen entstehenden Arbeitsergebnisse (z. B. Schulungsunterlagen, Dokumentationen, Installations- oder Arbeitsanweisungen etc.) sind vertraulich und urheberrechtlich geschützt. Die dem Kunden von ISD eingeräumten Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen sind nachfolgend abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Nutzungs- oder sonstige Verwertungsrechte stehen ihm hieran nicht zu.
- 5.4.2. Der Kunde erhält, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der für die Vertragsdienstleistungen vereinbarten Vergütung, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke.
- 5.4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder sie öffentlich zugänglich zu machen.
- 5.4.4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Herkunftsidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von den Arbeitsergebnissen entfernt oder verändert werden.

##### 5.5. Vergütung

- 5.5.1. Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung richtet sich nach der von ISD für die Erbringung der Vertragsdienstleistungen tatsächlich aufgewendeten Zeit. Diese wird mit dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Tagessatz oder Halbtagesatz nach Manntagen oder halben Manntagen berechnet. Der Tagessatz ist für jeden angefangenen Manntag zu zahlen. Ein halber Manntag wird bis zu einer Arbeitszeit von 4 Std., sodann wird bis zu einer Arbeitszeit von 8 Std. ein Manntag berechnet.
- 5.5.2. Soweit in der Auftragsbestätigung oder der Projektbeschreibung eine bestimmte Anzahl von Manntagen aufgeführt ist, entspricht dies der vorläufigen internen Aufwandsschätzung der ISD. Diese Aufwandsschätzung ist nicht verbindlich. Sie begründet weder einen Mindestpreis noch eine Kostenobergrenze, ebenso ist sie kein Kostenanschlag.
- 5.5.3. Soweit ISD für die Erbringung der Vertragsdienstleistungen Zukaufleistungen beschaffen muss, trägt der Kunde die hierfür – wie in der Auftragsbestätigung ausgewiesen – entstehenden Kosten.
- 5.5.4. ISD wird dem Kunden nach jeweiligem Erreichen eines Manntage-Volumens von ca. 20 oder alternativ monatlich eine Zwischenabrechnung vorlegen, die dann sofort und ohne Abzug fällig

wird. Die Schlussrechnung legt ISD i. d. R. innerhalb von einem Monat nach Projektabschluss vor. Auch diese ist dann sofort und ohne Abzug fällig.

**5.6. Fehlerhafte Leistungen, Haftung**

- 5.6.1. Erbringt ISD eine Vertragsdienstleistung fehlerhaft, ist ISD zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, d. h. zur vertragskonformen Nachholung der fehlerhaften Vertragsdienstleistung innerhalb angemessener Frist.
- 5.6.2. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet ISD nur nach Ziffer 1.6 dieser AGB.